Der Ortsgemeinderat Hümmel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 26 (3) Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz (LWaldG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Waldschutzsatzung

der Ortsgemeinde Hümmel

für das Waldschutzprojekt *WildeBuche*

vom 10.12.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, rechtliche Verhältnisse und Sitz

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Waldschutzzweck, Waldschutzprojektflächen

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten im Waldschutzprojektgebiet *WildeBuche*

§ 6 Nutzungsrecht, Markierungen

§ 7 Durchführung von Maßnahmen im Waldschutzprojektgebiet

§ 8 Vorschriften

§ 9 Waldpflegemaßnahmen

§ 10 Haftung

§ 11 Gebühren

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

§ 1

Name, rechtliche Verhältnisse und Sitz

(1) Die Ortsgemeinde Hümmel legt ein Waldschutzprojekt unter dem Namen *WildeBuche* an, verwaltet und betreibt es.

(2) Die Waldschutzflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Hümmel. Im Bereich der unter § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne einer Holzernte untersagt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Waldschutzflächen *WildeBuche* umfassen folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung	Flur	Nr.	Forstliche Einteilung
Grundstück Gemarkung Blindert	13	7/3	Abt. 7 U-Abt. c
Grundstück Gemarkung Pitscheid	5	10	Abt. 5 U-Abt. b

Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Gemeinde Hümmel geeignete Waldschutzflächen ausgewählt und in einem Waldflächenregister erfasst.

§ 3

Waldschutzzweck, Waldschutzprojektflächen

(1) Die Gemeinde Hümmel verfügt über geschlossene, alte Buchen- und Buchen-Laubbaum-Mischwälder, aus denen schon seit vielen Jahren kein Holz mehr genutzt wurde. Solche Laubbaumwälder ab einem Alter von 160 Jahren haben nur noch einen sehr geringen Anteil an der Landfläche in Deutschland und sind somit hochgradig schützenswert. Die unter § 2 genannten Waldschutzprojektflächen sind älter als 160 Jahre und wurden durch die Gemeinde Hümmel konsequent geschont. Sie befinden sich damit im Zeitpunkt ihres maximalen ökologischen Wertes und sollen forstwirtschaftlich stillgelegt werden.

(2) Zu diesem Zwecke sichert die Gemeinde Hümmel dem Endkunden vertraglich zu, Teile der Waldschutzprojektflächen für einen Zeitraum von 50 Jahren aus der forstwirtschaftlichen Holzernte zu nehmen. Der Wald soll dadurch in seiner natürlichen Entwicklung sich selbst überlassen bleiben und der anthropogene Einfluss auf das nötigste Maß minimiert werden.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Waldschutzprojekt *WildeBuche* unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldschutzprojektflächen täglich für jedermann auf eigene Gefahr gestattet, dies unter folgenden Zeiten:

1. Winterzeit (November bis März), von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr und

2. Sommerzeit (April bis Oktober), von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Die Gemeinde Hümmel kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Abwägung widerstreitender Interessen das Betreten in Anbetracht der jeweiligen herrschenden Umstände mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum Anderer bzw. das der Gemeinde Hümmel führt.

(3) Bei witterungsbedingten Umständen, insbesondere bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen, dürfen die Waldschutzprojektflächen nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Waldschutzprojektgebiet *WildeBuche*

(1) Jeder Besucher des Waldschutzprojektgebietes *WildeBuche* hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Gemeinde Hümmel beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Den Besuchern des Waldschutzprojektgebietes *WildeBuche* ist untersagt:

a. wildlebende Tiere und Waldgesellschaft zu stören,

b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die von der Gemeinde Hümmel genehmigt wurden,

d. die Waldschutzprojektflächen und den umliegenden Wald zu verunreinigen,

e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,

f. zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

g. zu rauchen und Feuer zu entfachen,

h. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Die Gemeinde Hümmel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Waldschutzprojektes *WildeBuche* und der Ordnung vereinbar sind.

§ 6

Nutzungsrecht, Verortung

Dem Vertragsnehmer wird keine exakt verortete Waldfläche zugeschrieben. Stattdessen werden exakt verortete Gesamtflächen als mehrere einzelne Gebietskulissen *WildeBuche* definiert. Daraus ergibt sich eine Gesamtquadratmeterzahl im Waldschutzprojektgebiet *WildeBuche*. Die jeweilige Gebietskulisse kann solange zur „Verpachtung" angeboten werden, bis der letzte Quadratmeter daraus verpachtet wurde. Beginn der Laufzeit von 50 Jahren ist der Tag des Inkrafttretens dieser Satzung, den 21.01.2021. Der Vertragsnehmer erhält von der Gemeinde Hümmel ein Zertifikat, aus dem die unter Schutz gestellte Flächengröße und das bezahlte Entgelt hervorgehen.

§ 7

Durchführung von Maßnahmen im Waldschutzprojektgebiet

(1) Zur Erlangung eines Zertifikats stellt die Gemeinde Hümmel, Münstereifeler Straße 20a, 53520 Hümmel alle notwendigen Unterlagen aus.

(2) Waldführungen durch das Waldschutzprojektgebiet *WildeBuche* erfolgen ausschließlich durch Mitarbeiter*innen der Gemeinde Hümmel.

§ 8

Vorschriften

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, Bäume mit dem Ziel der Holznutzung zu fällen.

(2) Der Waldboden, als eines der wichtigsten ökologischen Güter, darf nicht mit motorisierten Maschinen befahren werden.

(3) Sämtliches anfallendes Totholz hat unberührt im Wald zu verbleiben.

(4) Im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen besitzt die Gemeinde Hümmel das Recht, alle Maßnahmen umzusetzen, die sie für notwendig erachtet, um Gefahren zu minimieren.

§ 9

Waldpflegemaßnahmen

(1) Die Waldschutzprojektgebiete sind alte, naturbelassene Wälder. Es ist Ziel, diesen Zustand zu wahren und lediglich die Natur walten zu lassen. Waldpflegemaßnahmen im herkömmlichen Sinne sind daher grundsätzlich untersagt.

(2) Die Gemeinde Hümmel kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bäume, den Waldboden und weiterer Naturmerkmale.

§ 10

Haftung

(1) Die Gemeinde Hümmel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldschutzprojektflächen *WildeBuche*, durch Tiere, Naturereignisse in der Waldfläche oder an einzelnen Bäumen und anderen Naturmerkmalen entstehen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde Hümmel. Die Verkehrssicherungspflicht ist auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern waldatypisch sind.

(3) Die Gemeinde Hümmel haftet bei Personen- und / oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter*innen verursacht wurden.

§ 11

Gebühren

Zur Erlangung eines Zertifikats durch die Gemeinde Hümmel wird ein Entgelt erhoben, welches sich nach der jeweils geltenden Waldschutzgebührensatzung richtet. Die Höhe der Entgelte wird durch die Gemeinde Hümmel festgesetzt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Waldschutzsatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ortsgemeindeverwaltung Hümmel

Hümmel, den 10.12.2020

Demian Taschenmacher, Ortsbürgermeister

Siegel